Landesamt für Soziales

SAARLAND

Merkblatt

Beantragung der Erlaubnis zum Führen einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung im Bereich der nichtakademischen Fachberufe des Gesundheitswesens

Ausbildung im Saarland abgeschlossen

Stand 10/2026

1. Beantragung einer Berufserlaubnis

Für die Beantragung der Erlaubnis zum Führen einer Berufserlaubnis sind folgende Unterlagen vollständig, postalisch einzureichen:

- Ein eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung des Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung.
  Verwenden Sie bitte ausschließlich die Vorlage von unserer Homepage.
  Elektronische Signaturen sind nicht zulässig.
- Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der staatlichen Prüfung.
  Dies ist nur erforderlich, wenn das Zeugnis nicht vom Landesamt für Soziales ausgestellt wurde.
- Ein ärztliches Attest aus welchem hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
  Verwenden Sie bitte ausschließlich die Vorlage von unserer Homepage.
- Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art OB, § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG).
  Bei Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art OE, § 30a Abs. 1, 2Satz 2, § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG) zu beantragen.

Gilt für:

- Altenpfleger / Altenpflegerin
- Altenpflegehelfer / Altenpflegehelferin
- Anästhesietechnischer Assistent / Anästhesietechnischer Assistentin
- Diätassistentin / Diätassistentin
- Ergotherapeutin / Ergotherapeutin
- Hebamme
- Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer / Gesundheits- und Krankenpflegehelferin
- Logopäde / Logopädin
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik

- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Radiologie
- Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin
- Orthoptist / Orthoptistin
- Operationstechnischer Assistent / Operationstechnischer Assistentin
- Pflegeassistent / Pflegeassistentin
- Pflegefachmann / Pflegefachfrau
- Physiotherapeut / Physiotherapeutin
- Podologe /Podologin
- Pharmazeutisch-technischer Assistent / Pharmazeutisch-technische Assistentin

2. Beantragung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Zusätzlich zu den Unterlagen für die Berufserlaubnis (vgl. 1.) sind bei der Beantragung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung folgende Unterlagen vollständig, postalisch einzureichen:

- Eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und ggf. der Eheurkunde oder ein entsprechender Registerauszug.
- Eine beglaubigte Kopie der Urkunde eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs (Bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).

Gilt für:
- Fachpfleger / Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie
- Fachpfleger / Fachpflegerin für Psychiatrie
- Fachpfleger / Fachpflegerin für Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin
- Fachpfleger / Fachpflegerin für den operativen und endoskopischen Funktionsdienst
- Praxisanleiter / Praxisanleiterin für Gesundheitsfachberufe

3. Adressat des Antrags

Alle Unterlagen sind in der entsprechenden Form postalisch einzureichen bei:

Landesamt für Soziales
Referat E1
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

4. Wichtige Hinweise

4.1 Empfängerbehörde für Führungszeugnisse

Bei Beantragung des entsprechenden Führungszeugnisses, auf dem Bürgeramt oder online, geben Sie bitte folgende Anschrift als Empfängerbehörde an:

Landesamt für Soziales
Referat E1
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

4.2 Führungszeugnisse bei Wohnsitz im Ausland

Zur Beantragung des entsprechenden Führungszeugnisses, bei Wohnsitz im Ausland, befolgen Sie bitte die Vorgehensweise des Bundesamts für Justiz unter folgendem Link unter dem Reiter „Antrag aus dem Ausland“:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html#AnkerDokument244530

Strafregisterauszüge oder Führungszeugnisse aus dem Ausland können nicht verwendet werden.

4.3 Alter Führungszeugnis und ärztliches Attest

Bitte beachten Sie auch, dass das entsprechende Führungszeugnis und das ärztliche Attest, bei Beendigung Ihrer offiziellen Ausbildung (z. B. 31. März oder 30. September) bzw. Antragsstellung beim Landesamt für Soziales, nicht älter als 4 Wochen sein dürfen. Ist diese Frist eingehalten, sind das entsprechende Führungszeugnis und das ärztliche Attest 3 Monate gültig.

4.4 Gebühr

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung ist gebührenpflichtig.

Nach Überprüfung und Vollständigkeit Ihrer Antragsunterlagen erhalten Sie zusammen mit der Berufs- oder Weiterbildungserlaubnis einen Gebührenbescheid in Höhe von z. Zt. 40,00 €.

Bei Antragstellenden die Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der Gebührenbescheid vorab zugesandt und erst nach Begleichung wird die Berufs- oder Weiterbildungserlaubnis versandt.

4.5 Bearbeitungsdauer

Wir können sehr gut nachvollziehen, dass Sie eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrages wünschen. Auch wir haben den Anspruch, Anträge individuell zu prüfen und schnellstmöglich zu beantworten. Von Rückfragen zum Eingang von Unterlagen oder dem Bearbeitungsstand bitten wir daher abzusehen.

Telefon: 0681 9978 4304
Fax: 0681 9978 4399
E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de
Homepage: https://www.saarland.de/las/DE/home

Telefonservicezeiten:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Persönliche Vorsprache: Nach Terminvereinbarung